



Kündigung von Pachtvertrag und Mitgliedschaft

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____, am besten erreichbar um _____ Uhr.
Email-Adresse _____

Hiermit kündige ich meinen Pachtvertrag auf der

Anlage _____ Parzelle _____ zum 30.11.20____.

Meine Mitgliedschaft im Verein kündige ich nach § 4 Abs. 2 der Satzung zum 31.12.20____.

Mir ist bekannt, dass die Kündigung nur anerkannt wird, wenn ich die Gartenkosten bis einschließlich des Gartenjahres, in dem der Pachtvertrag endet, bezahlt habe. Die Erläuterungen zum Ablauf des Kündigungsverfahrens auf der Rückseite dieses Formulars (Seite 2) habe ich zur Kenntnis genommen.

Für die Kündigung des Pachtvertrages gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Bundeskleingartengesetz: Die Kündigung ist grundsätzlich nur zum 30. November des Gartenjahres möglich und muss spätestens am 3. Werktag im Juni beim Verpächter (Verein) eingegangen sein. Eine verspätete Kündigung hat zur Folge, dass der Pachtvertrag erst zum nächsten Jahr am 30. November endet. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuches (stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses) findet keine Anwendung.

- ☐ Bitte weisen Sie mir Nachpächter für meinen Garten nach (der Verein teilt Ihnen die Kontaktdaten evtl. Interessenten mit, mit denen Sie dann Kontakt aufnehmen können; Ihre Daten werden nicht an den Interessenten weiter gegeben).
- ☐ Bitte schreiben Sie meine Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 5 der Satzung um (Jahresbeitrag derzeit 15 Euro).

Kiel, den _____

Unterschrift des abgebenden Pächters

Bearbeitungsvermerke, vom Verein auszufüllen:

- ☐ Die Gartenkosten bis einschließlich des Gartenjahres, in dem der Pachtvertrag endet, sind bezahlt

Datum, Handzeichen ReFü/ Vorstand

- ☐ Das Schätzverfahren ist eingeleitet

Datum, Handzeichen Schätzkommission

Ablauf des Kündigungsverfahrens

Nach Annahme der Kündigung wird der Wert des Gartens (Laube, Pflanzen, Pflegezustand des Gartens) von einer einer aus mehreren Vereinsmitgliedern bestehenden unabhängigen Schätzkommission nach den gesetzlichen Vorgaben abgeschätzt. Dem abgebenden und neuen Pächter wird das Ergebnis durch einen Schätzbericht schriftlich mitgeteilt. Die darin ggf. enthaltenen Auflagen sind vom abgebenden Pächter zu erfüllen. Ist kein Nachpächter vorhanden, so fällt der Garten an den Verein als Verpächter zurück und kann von ihm jederzeit auch dann neu verpachtet werden, wenn vom Nachpächter nichts oder nur ein Teil vom Schätzwert erzielt werden kann.

Die Schätzkommission erhält für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von derzeit 34 €, die der Nachpächter trägt.

Sollte ein Nachpächter vorhanden sein, der die Kriterien des Vereins zur Pachtung eines Gartens erfüllt, ist die Aufgabe/ Kündigung des Gartens jederzeit nach erfolgter Schätzung und Erfüllung evtl. Auflagen zur Wiederherstellung eines ordentlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegezustands durch Abschluss eines Pachtvertrags zwischen Verein und dem Neupächter möglich. Achtung: Ein Pachtvertrag zwischen dem Verein und dem Neupächter ist erst abgeschlossen, sobald der Verein vom Neupächter die Zahlung aus der Kosten- und Beitragsrechnung bei Pächterwechsel erhalten hat.

Sollte bis zum gesetzlichen Kündigungstermin kein Nachpächter vorhanden sein, ist der Garten vom abgebenden Pächter entsprechend der Gartenordnung in einem ordentlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegezustand sowie von den persönlichen Sachen und Gegenständen geräumt an den Verein als Verpächter zurückzugeben. Die Schlüssel von Gartenpforte und Gartenhaus (Laube) sind dann spätestens zum Pachtende (30.11.) in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Solange der abgebende Pächter die Schlüssel nicht übergibt, ist er für den Garten in der Pflicht. Sollte der Garten vom abgebenden Pächter nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, so kann der Verein auf Kosten des abgebenden Pächters eine Firma beauftragen, um den Garten wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.